

Übersicht über gesetzliche Grundlagen für kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Biberach

Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe:	Präambel Rahmenvertrag zwischen Stadt Biberach und Jugend Aktiv e.V.:
§11 Jugendarbeit §12 Förderung der Jugendverbände §13 Jugendsozialarbeit §14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz §27ff. Hilfen zur Erziehung	Beim Landkreis Biberach gibt es seit 1920 ein Jugendamt für die Städte und Gemeinden im Kreis. Laut den Recherchen im Stadtarchiv Biberach hat die Erhebung der Stadt Biberach zur Großen Kreisstadt im Jahr 1962 an dieser Zuständigkeit nichts geändert. Insoweit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch heute die Aufgaben der Jugendhilfe für die Stadt Biberach wahr. Ergänzend zu dieser Jugendhilfe hat die Stadt Biberach die Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit gemäß den §§ 11 bis 14 SGB VIII erstmalig per Dienstleistungsvertrag vom 26.09.1996 an den am 13.10.1993 gegründeten Verein Jugend Aktiv e.V. übertragen. Der Verein Jugend Aktiv e.V. ist ein öffentlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Damit nimmt die Stadt Biberach als Mittelzentrum im Landkreis Aufgaben wahr, die im Rahmen der Daseinsvorsorge das Jugendhilfeangebot des Landkreises Biberach ergänzen. Stadt und Verein wirken gemeinsam auf eine Regelfinanzierung dieser Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises Biberach hin.
Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG):	§ 1 Vertragsgegenstand
§1 Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe §2 Jugendhilfeausschuss §5 Kreisangehörige Gemeinden als örtl. Träger §6 Übernahme einzelner Aufgaben durch kreisangehörige Gemeinden §7 Eigenleistung freier Träger §9 Jugendhilfeplanung §12 Vorrangige Ziele der Jugendhilfe §14 Jugendarbeit §15 Jugendsozialarbeit §16 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz §17 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	Die Stadt überträgt mit diesem Vertrag die Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit in der Stadt Biberach gemäß den §§ 11 bis 14 SGB VIII an den am 13.10.1993 gegründeten Verein. Dieser Vertrag ersetzt die bisher geltende „Vereinbarung zwischen der Stadt Biberach und dem Verein Jugend Aktiv e.V.“ vom 26.09.1996. Er enthält die für alle in § 4 genannten Aufgabenbereiche gleichermaßen geltenden Vereinbarungen. Details zu den einzelnen Bereichen werden in den ergänzenden Teilverträgen vereinbart. Der Verein nimmt diese Aufgaben im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips im Auftrag der Stadt und in Übereinstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landkreis Biberach, wahr. Die Gesamtverantwortung des Landkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt (§ 79 SGB VIII).
Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:	§ 2 Ziele
§1 Begriff der Gemeinde §2 Wirkungskreis §10 Rechtstellung des Einwohners §41a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	1. Erklärtes Ziel ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Stadt Biberach im Sinne des § 1 SGB VIII. Stadt und Verein treten gemeinsam für eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Stadtgestaltung sowie –entwicklung ein. 2. Die zu leistenden Aufgaben orientieren sich an den Zielen und Aufgaben des Kinder- und Jugendhilferechts, insbesondere an den §§ 1, 8, 9, 11, 12, 13 und 14 SGB VIII sowie den §§ 14 und 15 LKJHG.

Aufgabenaufteilung zwischen Landkreis und Stadt Biberach

Soweit keine Delegation vorliegt, sind die Aktivitäten der Kommunen im Gegensatz zu denen der örtl. Träger eine Leistung i.R. einer verantwortlich gestalteten komm. Daseinsfürsorge (vgl. § 1, 2 und 10 Abs. 2 GemO BaWü). Dabei handeln die kreisangehörigen Kommunen nicht als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und verfügen damit über einen breiten Handlungsspielraum zur Herstellung einer angemessenen Versorgung.

Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreisjugendamtes Landkreis übernimmt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle Angebote und Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII. Diese mit individuellem Rechtsanspruch hinterlegten Hilfen sind Pflichtaufgaben, Inhaber des Rechtsanspruchs sind die Eltern bzw. die jungen Volljährigen.	Aufgaben der Stadt in Form von Jugend Aktiv Bei den Hilfen nach §§ 11 (Jugendarbeit) oder 13 (Jugendsozialarbeit) handelt es sich um weisungsfreie Pflichtaufgaben, d.h. der öffentliche Träger hat Angebote zu machen und junge Menschen sind entsprechend zu fördern, ein individueller Rechtsanspruch wird aber nicht begründet. --> eine „Soll-Vorschrift“, die jedoch eher ein „Muss“ bedeutet (gesetzliche Grundlagen §11 bis 14 SGB VIII)
<ol style="list-style-type: none">1. Unterhalt und Vormundschaften<ol style="list-style-type: none">1.1. Ehrenamtliche Einzelvormundschaften/-pflugschaften1.2. Beistandschaften1.3. Pflugschaften1.4. Vormundschaften1.5. Unterhaltsvorschuss<u>Gesetzliche Regelungen:</u><p>§1791 b BGB Bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamts §53 SGB VIII Beratung und Unterstützung von Pflgern/Vormündern und §79 SGB VIII Gesamtverantwortung, Grundausrüstung</p>2. Sozialer Dienst3. Wirtschaftliche Hilfen4. Adoption5. Pflegekinderdienst6. Kreisjugendreferat7. Kommunale Suchtbeauftragte8. Koordinationsstelle für Kinderschutz und Frühe Hilfen9. Jugendgerichtshilfe10. Hilfen zur Erziehung (Heimunterbringung, Vollzeitpflege, betreutes Jugendwohnen, soziale Gruppenarbeit)11. Der Landkreis ist zudem verantwortlich für die Jugendhilfeplanung des gesamten Landkreises.	<ol style="list-style-type: none">1. Kinder- und Jugendbeauftragte2. Offene Kinder- und Jugendarbeit (SGB VIII, § 11 und LKJHG, § 14)<ol style="list-style-type: none">2.1. Abenteuerspielplatz (städt. Zuschuss)2.2. Jugend-Kultur-Arbeit z.B. Abseitz und Funky Kids2.3. Jugendhaus 9teen (städtischer Zuschuss)2.4. Gemeinwesenarbeit Gaisental, Weißes Bild, Fünf Linden mit dem Jugendraum M-Pire (städtischer Zuschuss)2.5. Spielmobil (städtischer Zuschuss)2.6. Ferienbetreuung2.7. Theaterpädagogik2.8. Erlebnispädagogik2.9. Sonstige Maßnahmen und Gemeinwesenarbeit z.B. Kinderrondell-Nachmittage, Abseitz-Vermietung3. Mobile Jugendsozialarbeit<ol style="list-style-type: none">3.1. Streetwork (SGB VIII, § 13 und LKJHG, § 15) (städt. Zuschuss)4. Schulsozialarbeit (SGB VIII, §13 und LKJHG §15) (städt. Teil-Zuschuss)<ol style="list-style-type: none">4.1. Braith-Grundschule, Gaisental-Grundschule, Birkendorf-Grundschule, Mittelberg-Grundschule (2,25 Stellen)4.2. Pflugschule, Mali-Schule, Dollinger-Realschule, Pestalozzi- und Wieland-Gymnasium (5 Stellen)

Allgemeine gesetzliche Grundlagen für die Aufteilung der Jugendarbeit (aus der Handreichung für Kommunale Jugendreferate, 2013):

1. Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII / KJHG):

§11 Jugendarbeit:

- Außerschulische Kinder- und Jugendbildung (allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung),
- Kinder- und Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Kinder- und Jugendarbeit,
- Internationale Kinder- und Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung
- Jugendberatung

§12 Förderung der Jugendverbände

§13 Jugendsozialarbeit:

- Förderung junger Menschen, die sozial oder individuell beeinträchtigt oder von einer Beeinträchtigung bedroht sind

§14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§§ 27ff. Hilfe zur Erziehung

Bund:

- Verantwortlich für die Rahmengesetzgebung der Kinder- und Jugendhilfe (verankert als öffentliche Fürsorge unter GG Art. 74 Abs. 1 Ziffer 7)
- Zuständig für die Statistik und die Finanzierung von Bundesorganisationen (z.B. Bundesjugendring, AG für Kinder- und Jugendhilfe)
- Das SGB VIII formuliert den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, legt die Strukturen fest und regelt die Leistungen für Kinder und Jugend

2. Kinder- u. Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG als Landesausführungsgesetz zum SGB VIII):

- §1 Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- §2 Jugendhilfeausschuss
- §5 Kreisangehörige Gemeinden als örtl. Träger
- §6 Übernahme einzelner Aufgaben durch kreisangehörige Gemeinden
- §7 Eigenleistung freier Träger
- §9 Jugendhilfeplanung
- §12 Vorrangige Ziele der Jugendhilfe
- §14 Jugendarbeit
- §15 Jugendsozialarbeit
- §16 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- §17 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Länder:

- Können einige Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe weiter ausgestalten durch eigene Ausführungsgesetze (z.B. Kita-Gesetz, Jugendförderungsg, Ausführungsg zum SGB VIII)
- Fast alle Länder haben ein Landesjugendamt (bspw. zuständig für Heimaufsicht, Fortbildung für Mitarbeiter*innen, Förderprogramme, Koordination der Frühen Hilfen, Verteilung der UMA's)

3. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

- §1 Begriff der Gemeinde
- §2 Wirkungskreis
- §10 Rechtstellung des Einwohners
- §41a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kommunen:

- Zuständig für die eigentliche Jugendhilfe (--> unmittelbare Hilfe + Unterstützung für Kinder, Jugendliche und ihre Erziehungsberechtigten)
- Landkreise + kreisfreie Städte --> haben ein Jugendamt, welches nach SGB VIII für die Jugendhilfe zuständig ist
- Diese Jugendämter sind Teil der kommunalen Verwaltung und aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung auch eigenständig. D.h. niemand kann den Jugendämtern vorschreiben, wie sie ihre Aufgaben erfüllen. Auch das Landesjugendamt hat keine Aufsicht über die örtlichen Jugendämter. Der Rahmen dafür ist bei allen das SGB VIII und die Landesgesetze.